

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

9834/1/26
REV 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0130(COD)
2025/0131(COD)
2025/0133(COD)
2025/0134(COD)
2025/0172(COD)
2025/0176(COD)
2025/0177(COD)
2025/0359(COD)
2025/0360(COD)
2025/0391(COD)
2025/0393(COD)
2025/0394(COD)
2025/0395(COD)
2025/0396(COD)
2025/0397(COD)
2025/0408(COD)
2025/0409(COD)
2025/0410(COD)
2025/0422(COD)
2025/0424(COD)
2025/0531(COD)

SIMPL 121	ENER 288
ANTICI 124	ENT 123
AGRI 433	ENV 583
AGRIFIN 107	FIN 763
BETREG 10	IA 144
CHIMIE 66	IND 372
CLIMA 294	INDEF 109
COH 96	JAI 679
COMPET 640	MAP 114
CONSOM 175	MI 549
CSC 363	POLCOM 198
DATAPROTECT 175	SAN 360
DRS 16	TELECOM 274
ECO 18	TRANS 354
ECOFIN 689	CODEC 1043
EF 164	

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Omnibus-Pakete zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Vor dem Hintergrund des Letta- und des Draghi-Berichts¹ hat der Europäische Rat seit Oktober 2024 alle EU-Organe, Mitgliedstaaten und Interessenträger wiederholt aufgefordert, Vorschriften zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand auf EU-Ebene, auf nationaler und auf regionaler Ebene zu verringern, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Im März 2026 forderte der Europäische Rat die beiden gesetzgebenden Organe auf, die Dynamik im Hinblick auf eine Vereinfachung und Verringerung des aus bestehenden Rechtsvorschriften resultierenden Aufwands aufrechtzuerhalten, insbesondere indem vor Ende 2026 eine Einigung über alle anhängigen Omnibus-Pakete herbeigeführt wird, einschließlich einer ehrgeizigen Omnibus-Verordnung zur KI bis Juli 2026. Die Führungsspitzen forderten die Kommission ferner auf, weitere Omnibus- und andere Vereinfachungsinitiativen vorzulegen, unter anderem zur weiteren Beschleunigung und Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, und betonten die Bedeutung des Grundsatzes der „Einfachheit der Gestaltung“.
2. Bislang hat die Kommission zehn „Omnibus“-Pakete vorgelegt, mit denen die bestehenden Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen vereinfacht werden sollen, beginnend mit Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen sowie bestimmten EU-Investitionsprogrammen, bis hin zu Vereinfachungsmaßnahmen für Landwirtschaft, Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen, kleine Midcap-Unternehmen, Verteidigung, Chemikalien, Umwelt, Fahrzeugsicherheit sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit. Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm 2026 drei weitere Omnibus-Vorschläge angekündigt, von denen zwei – einer zur Besteuerung und einer zu Energieerzeugnissen – im Juni vorgelegt werden sollen, und einer zu Bürgerinnen und Bürgern im vierten Quartal vorgelegt werden soll.
3. Im Einklang mit den vom Europäischen Rat im März 2026 festgelegten Zielen haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf den Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ geeinigt, der fünf strategische Bausteine enthält, von denen der erste die Vereinfachung von Vorschriften betrifft. In dem Fahrplan werden vorrangige Zieltermine für die Fertigstellung aller anhängigen Omnibus-Pakete bis Ende 2026 und der Omnibus-Vorschläge zur Besteuerung und zu Energieerzeugnissen bis spätestens zum vierten Quartal 2027 festgelegt.

¹ „Weit mehr als ein Markt“ bzw. „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“.

4. Die Omnibus-Pakete I bis III wurden von den beiden gesetzgebenden Organen unter polnischem und dänischem Vorsitz fertiggestellt; der zyprische Vorsitz hat das Dossier zu den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Februar 2026 förmlich abgeschlossen. Das entsprechende horizontale Vorbereitungsgremium des Rates, die Antici-Untergruppe (Vereinfachung), setzt die Arbeit an den Vorschlägen der Kommission für Omnibus-Pakete zur Vereinfachung sowie – auf Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter – an den übrigen Vorschlägen der Kommission weiterhin zügig fort, die in erster Linie auf eine Vereinfachung im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU abzielen.
5. Der zyprische Vorsitz hat alle aktuellen Omnibus-Vorschläge zur Vereinfachung als Hauptpriorität behandelt und ihre Prüfung sowie die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zügig vorangetrieben.

II. SACHSTAND

Omnibus-Paket IV

6. Das am 21. Mai 2025 vorgeschlagene **Omnibus-Paket IV** enthält fünf Legislativvorschläge: zwei Vorschläge zur Ausweitung bestimmter Abhilfemaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen auf kleine Midcap-Unternehmen, zwei Vorschläge zur Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen und einen „Stop-the-clock“-Vorschlag zu bestimmten Verpflichtungen bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht.
7. Die Antici-Untergruppe (Vereinfachung) hat die Vorschläge der Kommission seit Mai 2025 geprüft. Nach einem zügigen Verfahren wurde die Verordnung zur Aufschiebung bestimmter für Batterien geltender Sorgfaltspflichten am 18. Juli 2025 ohne Änderungen am Kommissionsvorschlag angenommen.²
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 24. September 2025 auf Mandate für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die verbleibenden Vorschläge zu kleinen Midcap-Unternehmen und zur Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen geeinigt.³

² Verordnung (EU) 2025/1561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht (ABl. L, 2025/1561, 30.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1561/oj>).

³ Dok. 13223/25 + ADD 1; Dok. 13224/25; Dok. 13232/25; Dok. 13233/25.

9. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu diesen Vorschlägen am 11. März 2026 festgelegt und damit seinen Beschluss über die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen bestätigt.
10. Folglich fanden die ersten Trilog-Sitzungen zu den Omnibus-IV-Vorschlägen am 13. April 2026 zu kleinen Midcap-Unternehmen und am 15. April 2026 zu den Vorschlägen zur Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen statt.
11. Im Anschluss an weitere fachliche Arbeiten und politische Verhandlungen auf der Grundlage der überarbeiteten Mandate, die der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 3. Juni 2026 vorgegeben hat⁴, und nach dem erfolgreichen Abschluss der Trilogverhandlungen, die zu vorläufigen Einigungen geführt haben, **beabsichtigt der zyprische Vorsitz, das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 24. Juni 2026 zur Billigung vorzulegen.**

Omnibus-Paket V

12. Das **Omnibus-Paket V** mit Schwerpunkt auf Verteidigungsbereitschaft wurde von der Kommission am 17. Juni 2025 vorgelegt. Es enthält Vorschläge für zwei Verordnungen und eine Richtlinie sowie Entwürfe für delegierte Verordnungen, die darauf abzielen, Investitionen im Verteidigungsbereich und die Bedingungen für die Verteidigungsindustrie zu erleichtern, die Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu vereinfachen und die Erteilung von Genehmigungen im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu beschleunigen. Das Dossier wurde entsprechend der Forderung des Europäischen Rates, die Arbeit am Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft dringend abzuschließen, mit größter Priorität behandelt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 26. November 2025 auf Mandate für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu allen drei verbleibenden Legislativdossiers geeinigt.⁵
13. Im Europäischen Parlament wurden die Beschlüsse der gemeinsamen Ausschüsse über die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen am 21. Januar 2026 im Plenum bestätigt. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden am 26. Januar 2026 mit Auftakt-Trilog zu den Dossiers zu Genehmigungsverfahren und zur innergemeinschaftlichen Verbringung und der Beschaffung von Verteidigungsgütern sowie mit einem Briefwechsel zum Dossier zur Verteidigungsbereitschaft förmlich aufgenommen. Am 23. und 24. März fand eine zweite Runde politischer Trilogie zu den Dossiers zu Genehmigungsverfahren und zur innergemeinschaftlichen Verbringung und der Beschaffung von Verteidigungsgütern statt.

⁴ Dok. 9863/26 + ADD 1-4.

⁵ Dok. 16093/25; Dok. 16096/25; Dok. 16097/25.

14. Am 18. und 19. Mai fand in Straßburg eine dritte Runde politischer Trilogie zu den drei Dossiers statt. Die beiden gesetzgebenden Organe erzielten eine **vorläufige Einigung** über die Dossiers zu Genehmigungsverfahren und zur Verteidigungsbereitschaft. Das Dossier zur innergemeinschaftlichen Verbringung und der Beschaffung wurde in einem Trilog am 10. Juni 2026 abgeschlossen. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die endgültigen Kompromisstexte am 17. Juni 2026 zu billigen.**

Omnibus-Paket VI

15. Die Kommission hat das **Omnibus-Paket VI** am 8. Juli 2025 vorgelegt. Es enthält zwei Vorschläge: einen „Stop-the-clock“-Vorschlag im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen in der überarbeiteten Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (im Folgenden „CLP-Verordnung“)⁶ und einen Vorschlag zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte in der CLP-Verordnung, in der Verordnung über kosmetische Mittel⁷ und in der Verordnung über Düngeprodukte⁸. Ziel des Pakets ist es, die Vorschriften für die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien und bestimmte Vorschriften für kosmetische Mittel zu vereinfachen sowie die Registrierung von Düngeprodukten in der EU zu erleichtern.

⁶ Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj>).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>).

16. Am 24. September 2025 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Anschluss an ein beschleunigtes Verfahren auf ein **Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den „Stop-the-clock“-Vorschlag** geeinigt, wobei keine Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen wurden. Die geänderte „Stop-the-clock“-CLP-Verordnung wurde vom Rat am 17. November 2025 angenommen und am 3. Dezember 2025 im Amtsblatt veröffentlicht.⁹
17. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 5. November 2025 auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Parlament über den zweiten Vorschlag geeinigt.¹⁰ Das Europäische Parlament hat sein Verhandlungsmandat am 29. April 2026 angenommen. Seit der Annahme des Mandats des Parlaments haben interinstitutionelle Verhandlungen stattgefunden, und auf fachlicher Ebene wurden viele vorläufige Kompromisslösungen gefunden, wobei eine Reihe wichtiger Fragen noch offen sind.
18. **Am 16. Juni 2026 strebt der zyprische Vorsitz in Straßburg eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung an.**

Omnibus-Paket VII

19. Am 19. November 2025 legte die Kommission zwei Vorschläge vor, die zusammen das **Omnibus-Paket VII** bilden und auf die Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens abzielen.
20. Der Vorschlag für die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI zielt darauf ab, einige Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz¹¹ zu vereinfachen und zu präzisieren. Eine der vorgeschlagenen Änderungen ist die Verschiebung der Anwendung einiger Bestimmungen über Hochrisiko-KI-Systeme, die am 2. August 2026 in Kraft treten sollten.

⁹ Verordnung (EU) 2025/2439 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2025/2439, 3.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2439/oj>).

¹⁰ Dok. 15001/25.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

21. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 13. März 2026 auf ein Verhandlungsmandat geeinigt.¹² Zwischen dem 26. März und dem 28. April 2026 fanden zwei politische Triloge statt, und der Ausschuss der Ständigen Vertreter einigte sich auf ein überarbeitetes Verhandlungsmandat. Der zyprische Vorsitz erzielte im Rahmen des dritten politischen Trilogs am 6. Mai 2026 eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über noch offene Elemente des Textes, insbesondere über neue Verbote in Artikel 5 der KI-Verordnung und über den Umgang mit der Maschinenverordnung¹³, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das mit dem durch die KI-Verordnung gebotenen Schutzniveau im Einklang steht. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die vorläufige Einigung am 13. Mai 2026 gebilligt und den Vorsitz beauftragt, das Bestätigungsschreiben an das Europäische Parlament zu übermitteln.¹⁴
22. **Der endgültige Wortlaut der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI soll auf der Juni-Plenartagung des Europäischen Parlaments und am 29. Juni 2026 vom Rat angenommen werden.**
23. Mit dem zweiten Vorschlag des **Omnibus-Pakets VII** zur Digital-Omnibus-Verordnung werden Änderungen an der DSGVO eingeführt, darunter die Modernisierung der in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation¹⁵ festgelegten Cookie-Vorschriften, die Aufhebung der Bestimmungen der Platform-to-Business-Verordnung („P2B-Verordnung“)¹⁶, die Konsolidierung der Binnenmarktvorschriften für Daten („Besitzstand im Bereich Daten“) und die Einführung eines Mechanismus für eine zentrale Meldestelle für Cybersicherheitsvorfälle und Datenschutzverletzungen.

¹² Dok. 7322/26.

¹³ Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1230/oj>).

¹⁴ Dok. 9247/26.

¹⁵ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1150/oj>).

24. Die Antici-Untergruppe (Vereinfachung) hat im November 2025 mit der Erörterung des Vorschlags begonnen. Die Beratungen haben gezeigt, dass mehrere Vereinfachungselemente des Vorschlags breite Unterstützung finden, wobei gleichzeitig auf Aspekte hingewiesen wurde, zu denen die Delegationen Bedenken gegenüber dem Kommissionsvorschlag geäußert haben, insbesondere in Bezug auf die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Meldung von Cybervorfällen auf EU-Ebene, die Übertragung geltender Vorschriften für Cookies im Rahmen der DSGVO und die Definition pseudonymisierter Daten als personenbezogene Daten für die Zwecke der Anwendung der DSGVO.
25. **Ziel des zyprischen Vorsitzes ist es, bis Ende Juni ein Verhandlungsmandat zu dem Vorschlag zu erreichen.**

Omnibus-Paket VIII

26. Das **Omnibus-Paket VIII** zur Vereinfachung der Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten wurde am 10. Dezember 2025 vorgelegt und umfasst sechs Legislativvorschläge.
27. Die Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands und des Vorschlags für eine Richtlinie zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands wird derzeit auf fachlicher Ebene abgeschlossen.
28. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen erwies sich als komplexer. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen Fristen, die zentrale Anlaufstelle, die Ermöglichung zusätzlicher Flexibilität bei den Vorschriften der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie, sowie eine breite Forderung mehrerer Delegationen nach einem übergreifenden Ansatz für Genehmigungsverfahren, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die derzeitigen Vorschriften über zahlreiche Rechtsinstrumente verstreut sind.
29. Der letzte Vorschlag, über den in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) aktiv verhandelt wird, ist der Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Union (INSPIRE-Richtlinie). Trotz des hochtechnischen Charakters des Vorschlags werden die Verhandlungen derzeit auf fachlicher Ebene abgeschlossen.

30. Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie zur Aussetzung der Anwendung bestimmter Vorschriften für Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung wurden von den Delegationen negativ bewertet, auch im Hinblick auf den bevorstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft. Die Beratungen über die Vorschläge wurden daher vom Vorsitz ausgesetzt, wie dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. April 2026 mitgeteilt wurde.
31. **Der zyprische Vorsitz strebt an, bis Ende Juni ein Verhandlungsmandat für die verbleibenden vier Dossiers zu erreichen, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament rasch aufgenommen werden können.**
32. Im Europäischen Parlament wurden alle sechs Dossiers dem ENVI-Ausschuss zugewiesen, der voraussichtlich im Oktober 2026 darüber abstimmen wird.

Omnibus-Paket IX

33. Als Teil des von der Kommission am 16. Dezember 2025 veröffentlichten Automobilpakets zielt das **Omnibus-Paket IX** durch einen Verordnungsvorschlag darauf ab, für die europäischen Hersteller den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Kosten zu senken, indem eine neue Kategorie kleiner Elektrofahrzeuge eingeführt wird, einige rechtliche Anforderungen an leichte Elektronutzfahrzeuge (Vans) vereinfacht werden, um Anreize für ihre Einführung zu schaffen, die Messmethoden für Emissionen im Rahmen der Euro-7-Verordnung vereinfacht werden und die Anforderungen an Fahrzeuggeräusche gestrafft werden, um sie an internationale Normen anzupassen und so gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Hersteller zu schaffen. Das Paket umfasst auch einen Richtlinienvorschlag, der mit dem Ziel verknüpft ist, die rechtlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzer, für leichte Elektronutzfahrzeuge (Vans) zu vereinfachen, um Anreize für ihre Einführung zu schaffen.
34. Die Beratungen in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) haben gezeigt, dass mehrere Vereinfachungselemente des Pakets breite Unterstützung finden, wobei zugleich Aspekte hervorgehoben wurden, bei denen die Standpunkte der Delegationen stark gespalten sind, auch angesichts der Verknüpfung mit anderen Teilen des Automobilpakets und anderen derzeit vorliegenden Legislativvorschlägen (z. B. der Verordnung zur industriellen Beschleunigung). Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer neuen Unterklasse von Personenkraftwagen für kleine, bezahlbare Elektrofahrzeuge (Fahrzeugklasse „M1E“).

35. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde am 1. April um Orientierungshilfe ersucht, insbesondere in Bezug auf die Klasse M1E. Auf dieser Grundlage wird die Arbeit in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) an möglichen Kompromisstexten fortgesetzt.
36. **Der zyprische Vorsitz strebt eine Einigung über ein Verhandlungsmandat an, damit die interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament rasch aufgenommen werden können.**
37. Im Europäischen Parlament liegt die Arbeit an der Verordnung in der gemeinsamen Zuständigkeit des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN), wohingegen die Richtlinie ausschließlich dem TRAN-Ausschuss zugewiesen wurde. Das EP wird voraussichtlich im November über seine Berichte abstimmen.

Omnibus-Paket X

38. Am 16. Dezember 2025 hat die Kommission das **Omnibus-Paket X** angenommen, das in der Vision der Kommission für Landwirtschaft und Ernährung angekündigt wurde¹⁷ und darauf abzielt, unnötigen Regelungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt aufrechtzuerhalten. Das Paket umfasst drei Legislativvorschläge: einerseits einen dringenden Vorschlag zur Straffung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte durch Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen und andererseits einen „*Richtlinienvorschlag*“ und einen „*Verordnungsvorschlag*“ zur Vereinfachung und Verschärfung der Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in einer Reihe von Rechtsinstrumenten in Bezug auf Pestizide, Veterinär- und Lebensmittelfragen.
39. Die beiden gesetzgebenden Organe erzielten rasch eine Einigung über den Vorschlag für die Verordnung über Biozidprodukte in Bezug auf die Datenschutzfristen, ohne Änderungen am Kommissionsvorschlag vorzunehmen. Der Text wurde am 26. Mai 2026 im Amtsblatt veröffentlicht.¹⁸

¹⁷ Dok. 6385/25.

¹⁸ Verordnung (EU) 2026/1165 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hinblick auf die Verlängerung bestimmter Datenschutzfristen (ABl. L, 2026/1165, 26.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1165/oj>).

40. Hauptelement des Richtlinienvorschlags ist die Änderung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹⁹ durch die Einführung von Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Spritzens oder Sprühens von Pestiziden mit Luftfahrzeugen, um den Einsatz von Drohnen für die gezielte Ausbringung von Pestiziden zu erleichtern, was ein gleichwertiges oder sogar geringeres Risiko als die Anwendung von Pestiziden vom Boden aus darstellen kann.
41. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 27. Mai 2026 auf ein **Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Richtlinienvorschlag**²⁰ geeinigt, die in Verbindung mit dem Verordnungsvorschlag geführt werden sollen.
42. Der Verordnungsvorschlag enthält Änderungsbestimmungen zur Vereinfachung und Straffung bestimmter Anforderungen und Verfahren für Erzeugnisse, die bei der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln verwendet werden und die von Industrie und Behörden als besonders belastend eingestuft werden.
43. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 27. Mai 2026 auf der Grundlage des jüngsten Kompromisstextes des Vorsitzes vom 22. Mai 2026²¹ Leitlinien für die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen vorgegeben. Da der vom zyprischen Vorsitz auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 12. Juni 2026 vorgeschlagene Mandatsentwurf keine ausreichende Unterstützung fand, **wird der Vorsitz die Beratungen im Hinblick auf eine Einigung über ein Mandat für den Verordnungsvorschlag fortsetzen.**
44. Im Europäischen Parlament wurden sowohl der Richtlinienvorschlag als auch der Verordnungsvorschlag dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) gemeinsam zugewiesen. Voraussichtlich wird im Oktober in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse über die Berichte abgestimmt.

¹⁹ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj>).

²⁰ Dok. 9737/26.

²¹ Dok. 9642/26.

III. FAZIT

45. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Hinblick auf seine Tagung am 16. Juni 2026 zu übermitteln.
-